

**Verordnung des Marktes Oberstdorf über das Anleinen von Kampfhunden
(Kampfhundeverordnung)
vom 03.05.2001**

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund von Art. 18 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i. d. F. vom 13. Dezember 1992 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz von 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung. Als Kampfhund im Sinne dieser Verordnung gelten auch sämtliche Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Charakter als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind.

**§ 2
Anleinplicht**

- 1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- 2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an der Leine zu führen.
- 3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,5 Metern nicht überschreiten.
- 4) Für den Vollzug der Absätze 1) und 2) bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinne dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.
- 5) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.
- 6) Kampfhunde sind von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgebung fernzuhalten. Das Mitführen eines Kampfhundes an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- 7) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

**§ 3
Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für

- a) Blindenführhunde
- b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bahn AG und der Bundeswehr.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 1,5 Meter langen Leine führt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, 03.05.2001
MARKT OBERSTDORF

gez. Huber
2. Bürgermeister